



Leitung der Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Rahmenbedingungen zur Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes

Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren,
sowie Treffen der Ehren- und Altersabteilungen





Inhaltsverzeichnis

Vorwort (Leiter der Feuerwehr)

1. Vorbereitung zur Aufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes
2. Festlegung des Personalumfangs
3. Festlegung der Ausbildungsorte
4. Dokumentationen
5. Hygienekonzept der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal
6. Festlegungen zur Durchführung der Ausbildung
7. Theoretische Ausbildung
8. Praktische Ausbildung
9. Besondere Ausbildungen
10. Jugend- und Kinderfeuerwehr
11. Ehren- und Altersabteilung
12. Sitzungen
13. Rahmenempfehlung des Landkreises Marburg—Biedenkopf vom 26.05.2020
14. Fortschreibung
15. Danksagung
16. Inkrafttreten

Anlage 1 Hygiene und Niesetikette

Anlage 2 Hinweise DGUV

Anlage 3 Dokumentation zur Anwesenheit des Ausbildungs- und Übungsdienstes der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Anlage 4 Gruppenfestlegung für die Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



Vorwort (Leiter der Feuerwehr)

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Marburg-Biedenkopf zum Erliegen gekommen, um die Feuerwehren als Einrichtung der kritischen Infrastruktur keinem unnötigen Infektionsrisiko auszusetzen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Freiwilligen Feuerwehren integraler Bestandteil der jeweiligen Kommunalverwaltung sind und im Rahmen der Aufgabenerfüllung als kommunale Pflichtaufgabe zu verstehen ist. Der Umfang dieser Pflichtaufgabe ergibt sich unter anderem aus §3 des Hessischen Brand- und Katastrophengesetzes (HBKG). Hinzu kommt selbstverständlich die Verpflichtung der Kommune für den Arbeitsschutz der Feuerwehrangehörigen Sorge zu tragen und insoweit die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV und UKH) zu berücksichtigen. Mitgelten können Empfehlungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Fachaufsicht und ggf. überörtlicher Verbände (Landesfeuerwehrschule und Deutscher Feuerwehrverband).

Über die Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenempfehlung des Landkreises entscheidet jede Kommune im Rahmen der normativen Vorgaben ausschließlich in eigenem Ermessen. Diese Rahmenempfehlung soll eine Hilfestellung für die Kommunen sein, um wieder langsam und mit der gebotenen Vorsicht und Sicherheit zu einem Dienstbetrieb zurück zu kehren, da selbstverständlich ohne praktische Ausbildung eine funktionierende Feuerwehr auf Dauer nicht aufrecht zu erhalten ist. Ferner werden wir wohl noch bis zur Entwicklung eines Impfstoffes mit der besonderen Pandemie Situation leben und auch arbeiten müssen. An die Rahmenempfehlung des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat sich die Leitung der Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand angelehnt und für ihre Bedürfnisse abgeändert.

Im Einvernehmen aller Leiter der Feuerwehren des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat man sich in einer Videokonferenz darauf verständigt, den Übungsbetrieb - sollten sich bis dahin keine Veränderungen der Lage ergeben - zum 15.08.2020, also nach den Sommerferien, mit den nachfolgenden Regeln wieder behutsam anzufahren.

Es sollte derzeit allen Angehörigen freigestellt werden an Präsenzveranstaltungen teilzunehmen, um auch auf Bedenken, Sorgen und Ängste unserer Einsatzkräfte Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig muss es aber unser Ziel sein, erforderliche Ausbildungen anzubieten und durchzuführen, damit einerseits die Leistungsfähigkeit unserer Feuerwehr nicht leidet, andererseits aber auch unsere aktiven Kameraden an die neue Situation heran geführt werden, mit der wir auch im Ehrenamt leben und arbeiten müssen.



Die Rahmenbedingungen für die Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Feuerwehrvereine. Sollten dennoch Jahreshauptversammlungen des Feuerwehrvereins von Nöten sein, sind diese im Vorfeld mit dem Bürgermeister und dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen, da die aktiven Kameraden in der Regel dem Feuerwehrverein angehören.

Die Unterzeichner bitten um Verständnis für die nachfolgenden Regelungen.

Der Rahmenbedingungen zur Corona Pandemie für die Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal sollte Folge geleistet werden. Die vorliegenden Rahmenbedingungen für die Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal tritt zum 15.08.2020 und bis auf Widerruf in Kraft.

Dautphetal den 22.07.2020



Gemeinde Dautphetal
Bürgermeister



Feuerwehr Dautphetal
Gemeindebrandinspektor



1. Vorbereitung zur Aufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes

Vor Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen während der Pandemie muss umfassend von allen Mitgliedern der Einsatzabteilung festgestellt werden, in welchem Umfang die Bereitschaft innerhalb der Einsatzabteilung vorhanden ist, an etwaigen Präsenzveranstaltungen teilzunehmen. Die Durchführung von Ausbildungen als Präsenzveranstaltung muss den Angehörigen der Einsatzabteilung rechtzeitig durch die jeweilige Wehrführung bekannt gegeben werden. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben ebenfalls frühzeitig nach bekannt werden den jeweiligen Wehrführer über die Nichtteilnahme während der Pandemie in Kenntnis zu setzen. Danach werden durch die, jeweiligen Wehrführungen entsprechend die Ausbildungsgruppen eingeteilt. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat keinerlei Auswirkungen auf Stundenauswertungen oder ähnliches. Nach Ende der Pandemie wird die Teilnahme an Dienstveranstaltung gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal wieder verpflichtend.

Grundsätzlich sollten Präsenzschulungen (betrifft nicht den praktischen Ausbildungs- und Übungsdienst) nur angeboten werden, welche nicht auf andere Weise, z.B. digital, abgehalten werden können.

Jede Einsatzkraft die sich krank fühlt und/oder krank ist, muss auf die Teilnahme der jeweils vorgesehenen Ausbildung verzichten!

Zu Beginn jeder Ausbildung sind die Teilnehmer zu befragen, ob sie sich gesund fühlen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören, oder bereits unter Quarantäne stehen.

Teilnehmende, welche Grippe-symptome zeigen, oder Merkmale, die eine Erkrankung mit COVID-19 nicht ausschließen lassen, sind von der Ausbildung auszuschließen!

2. Festlegung des Personalumfangs und der Ausbildungsgruppen.

Der Träger des Brandschutzes, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Dautphetal, legt in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal fest, dass in einzelnen Gruppen mit höchstens 1 Übungsgruppenleiter und 14 Personen (15 Personen) oder 50% der Mannschaft, wenn dadurch nicht die Höchstgrenze von 15 Personen überschritten wird, geübt werden darf. Die Gruppeneinteilung ist statisch. Eine Veränderung der statischen Gruppe darf während der Pandemie nicht erfolgen. Die Gruppeneinteilung obliegt der Wehrführung des jeweiligen Ortsteils und hat schriftlich in einem vorgefertigten Formblatt („Gruppenfestlegung für die Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal“) zu erfolgen. Die schriftliche Einteilung der Gruppen ist bis spätestens 10.08.2020 der Leitung der Feuerwehr vorzulegen. Je nach Personalstärke der einzelnen Abteilungen, müssen hier also mehrere Gruppen gebildet werden, die dann getrennt voneinander den Ausbildungs- und Übungsdienst durchführen. Selbstverständlich kann die Teilnehmerzahl der jeweiligen Gruppen auf eine geringere Personenanzahl herabgesetzt werden. Dies ist dann vor Ort von der jeweiligen zuständigen Wehrführung eigenständig zu organisieren. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die



Atemschutzgeräteträger auf die verschiedenen Gruppen aufgeteilt werden, damit für einen möglichen Ausfall noch genügend Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für Führungskräfte, Fahrer/Maschinisten und sonstige Personen mit Spezialausbildung (z. B. TH-VU, Absturzsicherung, etc.) der einzelnen Abteilungen.

Für jede eingeteilte Gruppe ist ein Übungsgruppenleiter zu bestimmen. Ein und dieselbe Person für mehrere Gruppen **ist nicht zulässig!** Er ist Sprecher der jeweiligen Gruppe und Ansprechpartner für die jeweilige Wehrführung und der Leitung der Feuerwehr.

Ein Wechsel von Personen in andere Gruppen ist nicht gestattet!!

Diese Vorgehensweise ist nötig, damit die jeweils betreffende Abteilung notfalls ohne die Übenden noch ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wahrnehmen kann.

Nicht gestattet ist die Teilnahme von Angehörigen anderer, benachbarter oder befreundeter Abteilungen und Wehren, sowie Angehörigen des Katastrophenschutzzuges der Gemeinde Dautphetal. Ebenfalls ist auf Gemeinschaftsübungen mit anderen Feuerwehrabteilungen der Gemeinde Dautphetal zu verzichten.

3. Festlegung der Ausbildungsorte

Auf die Nutzung von Lehrsälen wird weiterhin verzichtet. Die Nutzung der Fahrzeughalle bei geöffneten Toren und somit guter Belüftung kann für Theorie und Praxis genutzt werden. Sollte ein Lehrsaal dennoch nötig sein, so gilt 5qm/Feuerwehrangehöriger als Mindestgröße und ein Sicherheitsabstand von 1,5m zueinander, sowie ausreichend gute Belüftung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist immer dann erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann!!

Findet die praktische Übung im Freien oder der Fahrzeughalle statt, gilt grundsätzlich auch der Mindestabstand, wenn keine praktische Tätigkeit wahrgenommen wird. Bei praktischen Übungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

4. Dokumentationen

Alle Ausbildungs- und Übungsdienste sind zu dokumentieren. Hierzu wird ein Vordruck verwendet, der auf der Internetseite der Feuerwehr Dautphetal zum Download bereitgestellt wird. Der Vordruck ist dann durch die einzelnen Übungsgruppenleiter lokal zu vervollständigen. Alle erforderlichen Angaben sind hierauf zu vermerken und auszufüllen. Nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungs- oder Übungsdienstes, verbleibt das Original am jeweiligen Standort/Wehrführung und muss jederzeit für die Leitung der Feuerwehr



kurzfristig einsehbar sein. Eine Kopie des Nachweises sollte nach Möglichkeit als Dateianlage zum Dienstbucheintrag in Florix eingeführt werden.

Dies muss unbedingt eingehalten werden, um im Falle einer Infektion eine schnellere Nachverfolgung der Infektionsketten durch das Gesundheitsamt ermöglichen zu können.

Für die lückenlose und fristgerechte Dokumentation am jeweiligen Standort ist speziell die jeweilige Wehrführung verantwortlich.

5. Hygienekonzept der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Alle, durch die Gemeinde Dautphetal zu Verfügung gestellten Hygieneartikel wie Mund-Nasen-Bedeckung, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel sind bei Bedarf oder auf Weisung zu benutzen und entsprechend einzusetzen. Zur dauerhaften, erweiterten Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) während der Corona-Pandemie zählt hierbei die Mund-Nasen-Bedeckung. Diese ist sowohl bei Ausbildungs- und Übungsdiensten, als auch bei Einsätzen zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann! Es dürfen auch eigene waschbare Mund-Nasen- Bedeckungen genutzt werden.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt, auch während der Corona-Pandemie, in der Schwarz-Weiß-Trennung. Für die Handhygiene sollten Einmalhandtücher und Seife benutzt werden. Auf die Verwendung von normalen Handtüchern ist zu verzichten! Stehen keine Waschmöglichkeiten mit fließend Wasser und Seife zur Verfügung, ist das zu Verfügung gestellte Handdesinfektionsmittel vor-, bzw. nach dem Ausbildungsdienst zu benutzen. Auch in Waschräumen gilt der Mindestabstand von 1,5m zueinander.

Vor Beginn jeder Ausbildung sollten die Teilnehmenden auf diese Vorgaben hingewiesen werden!

Folgende Hygienemaßnahmen sollten zum Schutz aller Einsatzkräfte nach Beendigung der Ausbildung durchgeführt werden:

Für den Theoriepart genutzte Tische müssen mit dem zu Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden, ebenso Türklinken und ggf. Gegenstände die in der Ausbildung von Hand zu Hand weitergereicht wurden.

Nach der Ausbildung im und am Einsatzfahrzeug müssen alle Gegenstände einer Reinigung mit warmem Wasser/Seifenlauge oder mit dem zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel (je nach Oberfläche) unterzogen werden, sofern sie benutzt wurden.



Dies gilt z.B. für:

- Lenkrad
- Wärmebildkamera
- Messgeräte
- Schalt- und Wählhebel (je nach Getriebeart)
- Türgriffe
- Alle benutzten Hebel (z.B. Hydraulikaggregat, TS, Stromerzeuger...)
- Funkgeräte und Navigationsgeräte

Mit diesen Maßnahmen soll der nachfolgenden Gruppe eine saubere Einrichtung übergeben werden und die Infektionsweitergabe minimiert werden.

6. Festlegung zur Durchführung der Ausbildung

Der Ausbildungs- und Übungsdienst findet, wie im Abschnitt „Festlegung des Personalumfangs und Ausbildungsgruppen“ beschrieben statt.

Während der Fahrt, das gilt auch für den Einsatzdienst, sind die Fenster ein Stück weit zu öffnen, um so eine bessere Belüftung zu erzielen.

Nachbesprechungen zu den einzelnen Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sind auf das Nötigste zu beschränken, bzw. per Audio-/Videokonferenz durchzuführen. Wenn der Ausbildungs- oder Übungsdienst beendet ist, ist das Feuerwehrhaus umgehend wieder zu verlassen. Auf ein gemütliches Beisammensein zur Kameradschaftspflege auf dem Gelände des Feuerwehrhauses muss bis auf Weiteres verzichtet werden. Es ist darauf eigenverantwortlich zu achten, dass alle geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln umgesetzt werden. Insbesondere ist auf die Handhygiene, sowie die Hust- und Niesetikette zu achten!

7. Theoretische Ausbildung

Theoretische Ausbildung sollte nur als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, wenn es zwingend erforderlich ist und der Sachverhalt nicht auf andere Art und Weise (Videokonferenz, Webinare etc.) vermittelt werden kann. Hierbei gilt, wie unter dem Punkt „Festlegung der Ausbildungsorte“ beschrieben, 5qm/Feuerwehrangehöriger als Mindestgröße bei jeweils 1,5m Sicherheitsabstand zueinander und bei ausreichend guter Belüftung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, falls der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann!! Während der Unterrichtseinheit, die nicht länger als 45 Minuten betragen sollte, sind die Fenster zu öffnen, bzw. zu kippen, um eine gute Belüftung zu gewährleisten. Der Referent



(Ausbilder) hat während des gesamten Unterrichtes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Hiervon kann er nur befreit werden, wenn eine Plexiglaswand als physische Trennung vorhanden ist.

8. Praktische Ausbildung

Vorrangig sind die praktischen Ausbildungen im Freien durchzuführen. Dies kann, bei ausreichend Platz, am Feuerwehrhaus stattfinden oder auch an Stellen außerhalb geschlossener Ortschaften (z.B. offene Gewässer, Waldgebiet, abgelegene freie Plätze). Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, dass „Besucher“ den Übenden zu nah kommen.

Grundsätzlich ist bei allen Tätigkeiten, die keinen Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Teilnehmern erlauben, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei der Ausbildung muss die komplette PSA getragen werden, soweit dies möglich ist. Bei erhöhten Temperaturen, kann auf das Tragen der Einsatzjacke verzichtet werden. Dies bestimmt der jeweilige Übungsgruppenleiter. Das Klappvisier des Feuerwehrhelms eignet sich hervorragend als Infektionsschutz (Spuckschutz), allerdings nur wenn das komplette Gesicht bedeckt wird! Ferner dient das Visier auch als Augenschutz (Ergänzung zur Mund-Nasen-Bedeckung). Beim Aufstellen hinter dem Fahrzeug ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit auch hier der Mindestabstand eingehalten wird.

9. Besondere Ausbildungen

Zum derzeitigen Zeitpunkt wird, bis auf weiteres, auf folgende besondere Ausbildung verzichtet:

- Einweisungsfahrten auf Feuerwehreinsatzfahrzeugen
- Schulungsfahrten zum Feuerwehrführerschein
- Atemschutzübungen unter Einsatzbedingungen auf Standortebene (siehe Erlass vom HMdIS vom 04.05.2020)
- Alarmübungen (kein Zusammentreffen mehrerer Abteilungen)

10. Jugend- und Kinderfeuerwehr

Für die Jugend- und Kinderfeuerwehr kann zum jetzigen Zeitpunkt leider kein Ausbildungs- oder Übungsdienst angeboten werden, da die hierdurch entstehende Gefährdung, sich zu infizieren, für Ausbilder und Kinder zu riskant wäre. Wie bitten hier um euer Verständnis!

11. Ehren- und Altersabteilung

Treffen der jeweiligen Ehren- und Altersabteilungen sind zum derzeitigen Zeitpunkt leider nicht möglich, da der Personenkreis ab 60 Jahren zur so genannten Risikogruppe gehört. Wir bitten hier um euer Verständnis!



12. Sitzungen

Wehrführerausschuss:

Die Mitglieder des Wehrführerausschusses treffen sich, wenn hierzu dringende Notwendigkeit besteht, im Bürgerhaus Dautphe. Hierzu ist beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Sicherheitsabstände von mindestens 1,5m kann bei der Mitgliederstärke in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

Arbeitsgruppen:

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen treffen sich, wenn hierzu dringende Notwendigkeit besteht, im Sitzungssaal des Rathauses. Hierzu ist beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Sicherheitsabstände von mindestens 1,5m kann bei der Mitgliederstärke in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

Sitzungen des Feuerwehrausschusses der Ortsteilfeuerwehren

Sitzungen auf Standortebene (Feuerwehrausschusssitzungen) sollte nur als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, wenn es zwingend erforderlich ist und der Sachverhalt nicht auf andere Art und Weise (Videokonferenz, Webinare etc.) vermittelt werden kann. Hierbei gilt der einzuhaltende Sicherheitsabstand von 1,5m, sowie eine Mindestgröße des Raumes von 5qm/Sitzungsteilnehmer. Ebenso ist für eine ausreichend gute Belüftung des Raumes zu sorgen, ggf. ist die Sitzung zu unterbrechen um Stoßlüften möglich zu machen. Während der Belüftungsmaßnahmen ist der Raum zu verlassen. Beim Betreten und Verlassen des Raumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sollte der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden können, ist auf eine Durchführung zu verzichten!

Nach Sitzungsende sind Türgriffe und sonstige Gegenstände (Tische, Stühle etc.), die während der Sitzung benutzt und angefasst wurden, zu reinigen. Hierzu ist eine warme Wasser/Seifenlauge oder ein Flächendesinfektionsmittel (je nach Oberfläche) zu benutzen.

13. Rahmenempfehlung des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Grundlage aller oben aufgeführten Punkte ist die Rahmenempfehlung des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes, die am 25.05.2020 im Rahmen einer Videokonferenz mit den Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren, Leitung der Werkfeuerwehren, der Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg vorgestellt und am 26.05.2020 veröffentlicht wurde.



14. Fortschreibung

Diese Rahmenbedingungen zur Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes ist den Veränderungen im rechtlichen Bereich oder sonstigen Veränderungen in Absprache des Gemeindevorstands mit der Leitung der Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal anzupassen. Sie ist bei Bedarf fortzuschreiben.

15. Danksagung

Allen an der Erstellung und Überarbeitung der „Rahmenbedingungen zur Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes“ der Feuerwehr Dautphetal, beteiligten Personen wird ausdrücklich für Ihre engagierte sowie konstruktive Mitarbeit gedankt.

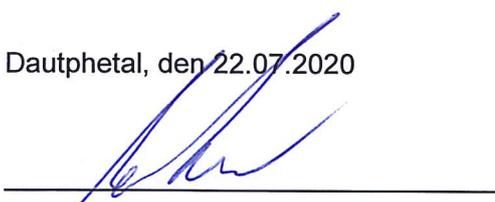
16. Inkrafttreten

Diese Rahmenbedingungen treten mit Ablauf des 15.08.2020 für die Feuerwehr Dautphetal in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Als Anlage ist diesem Schreiben beigelegt:

- Hygiene und Niesetikette
- Hinweise DGUV
- Dokumentation zur Anwesenheit des Ausbildungs- und Übungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal
- Gruppenfestlegung für die Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

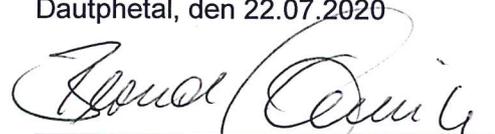
Dautphetal, den 22.07.2020



Feuerwehr Dautphetal
Gemeindebrandinspektor

Zur Kenntnis genommen,

Dautphetal, den 22.07.2020



Gemeinde Dautphetal
Bürgermeister

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen

Stand: 22.04.2020

Diese Fachbereich AKTUELL gibt Einsatzkräften der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen Hinweise zur Vorbereitung auf und den Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zu möglichen pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung regelmäßiger Prüfungen von Arbeitsmitteln, wie Ausrüstungen und Geräte. Die hier gegebenen Hinweise können grundsätzlich auch bei Werk- und Betriebsfeuerwehren angewendet werden. Sie gelten nicht für Feuerwehr-Einsatzkräfte, die im Rettungsdienst eingesetzt sind. Bestehen organisationsinterne oder landesspezifische Regelungen, sind diese vorrangig zu beachten.

1 Erreger

Coronaviren (CoV) können beim Menschen Krankheiten verursachen, die von leichteren Erkältungen bis hin zu schwereren Erkrankungen reichen. Bisher zeigten 7 Coronaviren ein humanpathogenes Potenzial. Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein neues Virus, das bisher beim Menschen nicht nachgewiesen wurde [1]. Die beim Menschen durch SARS-CoV-2 verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet.

2 Symptomatik

Infektionen des Menschen mit Coronaviren verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Halskratzen, Atemnot und Atembeschwerden, eventuell Durchfall auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom, ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen, überwiegend bei älteren Personen, oder Personen deren Immunsystem geschwächt ist. [1]

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in der kurzen Zeit nach seiner erstmaligen Entdeckung im Dezember sehr effizient durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch ausgebreitet. [1]

3 Betroffenheit der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.1 Einsätze

Einsatzkräfte können auf verschiedene Art in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion besteht bzw. die an COVID-19 erkrankt sind, z. B. im Rahmen von Erstversorgungen, technischen Rettungen, Tragehilfe/Unterstützung des Rettungsdienstes, Amtshilfe für Polizei oder Gesundheitsbehörden. Hierzu hat das Robert Koch-Institut ein Frageschema entwickelt, um schnell festzustellen, welche Maßnahmen hierbei notwendig sind:

[Interaktive Anwendung zu den Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte¹](#)

Prinzipiell unterscheidet man zwischen dem

- **begründeten Verdachtsfall**

Man geht von einem begründeten Verdachtsfall aus, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Akute Atemwegsprobleme jeder Schwere (z. B. Husten, Schnupfen, Lungenentzündung, ggf. Allgemeinsymptome, Fieber)

¹ <http://multimedia.gsb.bund.de/RKI/Flowcharts/covid19/>

– Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19 Fall in den letzten 14 Tagen und dem

- **bestätigten COVID-19 Fall**

Man geht von einem COVID-19 Fall aus, wenn neben den oben genannten Kriterien eine positive Bestätigung (z. B. Abstrich Rachenraum, ggf. Sputum oder Blutuntersuchung) durch ein Referenzlabor vorliegt.

Eine [Infografik](#)² des Robert Koch-Instituts stellt die Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte im Überblick dar.

Haben Einsatzkräfte im Rahmen eines Einsatzes Kontakt zu einem begründetem Verdachtsfall oder bestätigtem COVID-19 Fall, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Verwendung der PSA 42 gemäß DGUV Information [205-014 Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr](#) [3]. Die konkret einzusetzende PSA-Form muss jeweils lagebedingt festgelegt werden.
- Beim Vorgehen im Einsatz ist die DGUV Vorschrift 49 *Feuerwehren* [3] zu beachten. Zusätzlich sind die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500³ beschriebenen Aspekte zum Kontaminationsschutz in Betracht zu ziehen.
- Beachtung der allgemeinen [Hygieneregeln](#)⁴ vor, während und nach der Einsatzfähigkeit.
- Weitere Einsatzmaßnahmen können auch dem Merkblatt [10-03](#)⁵ der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. entnommen werden [2].

3.2 Dienstbetrieb der Feuerwehren und nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.2.1 Allgemeine Maßnahmen für alle Einsatzkräfte

Im Dienstbetrieb ist es empfehlenswert Maßnahmen zu ergreifen die verhindern, dass große Gruppen von Einsatzkräften unter Quarantäne gestellt werden müssen, um die Dienstfähigkeit der kritischen Infrastruktur Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen aufrecht erhalten zu können. Die teils umfassenden Quarantänemaßnahmen von Kontaktpersonen⁶ der Kategorie I von infizierten Menschen sind Bestandteil der aktuellen Pandemiebekämpfungsstrategie (Eindämmungsstrategie).

Zu diesen Maßnahmen können z. B. zählen:

- Einen Abstand untereinander von 1,5 bis 2 Metern, insbesondere aber zu niesenden oder hustenden Personen halten.
- Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen.
- Vermeiden von Händeschütteln.
- Häufiges [Händewaschen](#)⁷ mit Wasser und Seife.
- Regelmäßige und häufige [Händedesinfektion](#)⁸ im Dienstbetrieb mit einem als viruzid oder begrenzt viruzid eingestuftem Händedesinfektionsmittel.
- [Hustenetikette](#)⁹ wahren (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge).
- Einwegtaschentücher und -handtücher benutzen und richtig entsorgen.
- Bei eigenen Krankheitsanzeichen zuhause bleiben.
- Sicherung des Einsatz- und Dienstbetriebes durch Hygienemaßnahmen sowie Beschränkung von Kontakten auf das notwendige Maß, z. B. keine Besuchergruppen empfangen, Versammlungen vertagen.
- Ausbildungs- und Übungsdienst sowie regelmäßig durchzuführende Unterweisungen bis auf Weiteres aussetzen, wenn dadurch das Übertragungsrisiko des Corona-Virus erhöht würde.
- Einsatzkräfte mit Erkältungsanzeichen melden dies an die Einheitsführung (Vgl. § 6 (2) DGUV Vorschrift 49) und halten sich vom Dienstbetrieb fern.

2 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

3 https://www.sfs-w.de/projektgruppe-feuerwehrdienstvorschriften/vom-afkv-verabschiedet-und-zur-einfuehrung-in-den-laendem-empfohlen.html?no_cache=1&download=fwdv500_jan2012.pdf&did=86

4 <https://www.infektionsschutz.de/>

5 https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf

6 siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

7 <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

8 <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tipps/desinfektionsmittel.html>

9 <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

3.2.2 Maßnahmen der Trägerin oder des Trägers der Feuerwehr

Neben den allgemeinen Maßnahmen sind für die Trägerin oder den Träger der Feuerwehr noch weitergehende bzw. übergeordnete Maßnahmen empfehlenswert [4]:

- Regelmäßige (tägliche) Informationsbeschaffung zur Sachlage. Z. B. unter
 - Informationen der DGUV zum Coronavirus (COVID-19)¹⁰
 - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin¹¹
 - Robert-Koch-Institut¹²
 - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung¹³
 - Landesgesundheitsbehörden¹⁴
 - örtlichen Gesundheitsbehörden¹⁵
- Ergänzung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung und ggf. Standardeinsatzregeln (Vgl. § 4 DGUV Vorschrift 49, § 3 DGUV Vorschrift 1 (1) bis (3)),
- Erwirken einer medizinischen Beratung (Vgl. § 6 DGUV Vorschrift 49),
- Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl (Vgl. § 14 (2) DGUV Vorschrift 49, § 29 DGUV Vorschrift 1), d. h. z. B. mindestens FFP2-Masken, wenn der Abstand zu Patienten von 1,5 bis 2 m nicht eingehalten werden kann),
- Bereitstellung von ausreichenden Mengen an geeignetem Desinfektionsmittel (Personen- und Gerätedesinfektion) (Vgl. § 3, § 4 DGUV Vorschrift 49),
- Information der Einsatzkräfte über zu ergreifende Maßnahmen, z. B. in Form von schriftlichen Dienst-anweisungen,
- tägliche Beurteilung und Ermittlung der Einsatzbereitschaft der eigenen Einheit,
- Sicherstellen von Reinigung, Desinfektion und Einhaltung von Hygienemaßnahmen in Feuerwehrhäusern.
- Bei der Aufbereitung von persönlicher Schutzausrüstung und Ausrüstung, z. B. nach einem Einsatz sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt u. a. für die Aufbereitung der Atemschutzmasken oder sonstiger PSA und Ausrüstung,

die mit Biostoffen kontaminiert sein können. Gegebenenfalls ist hierbei auch das Tragen der PSA 42 gemäß der DGUV Information 205-014 nötig. Vor der Reinigung ist die Desinfektion der kontaminierten Einsatzmittel (z. B. Atemschutzmaske) mit einem dafür zugelassenen Desinfektionsmittel zu empfehlen.

- Erstellen eines Pandemieplanes. Die DGUV hat dazu eine Arbeitshilfe erstellt, die hier¹⁶ zur Verfügung steht [3].

Die unter 3.2.2 aufgeführten Maßnahmen sind analog auch für die Hilfeleistungsorganisationen empfehlenswert und anwendbar.

3.2.3 Reduzierung des gegenseitigen Infektionsrisikos

Die nachfolgenden Hinweise können dazu beitragen, das Infektionsrisiko unter Einsatzkräften zu verringern.

Im Feuerwehrhaus/Stützpunkt

Aufenthalt im Feuerwehrhaus/Stützpunkt

- Begrenzung der im Feuerwehrhaus/Stützpunkt befindlichen Personen.
- Aufenthaltsdauer von Einsatzkräften, insbesondere von mehreren gleichzeitig, auf das erforderliche Maß begrenzen. Dies gilt zum Beispiel für:
 - Bereitschaft,
 - Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,
 - Nachbesprechungen.

Merkregel:

Mindestens 1,5 m Abstand voneinander halten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, dann ist ein Mund-Nasen-Schutz zu benutzen.

Aufbewahrung, An- und Ablegen der persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Örtlich oder zeitlich versetztes An- und Auskleiden. Zum Beispiel:
 - mindestens einen Spind Abstand zwischen alarmierten Einsatzkräften,
 - PSA dezentral im Feuerwehrhaus/Stützpunkt unterbringen, d. h. nicht alle PSA in einem Raum.

¹⁰ <https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>

¹¹ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ_node.html

¹² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

¹³ <https://www.bzga.de/>

¹⁴ <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Netzwerke/Zustaendigkeiten/Adressen.html>

¹⁵ <https://tools.rki.de/PLZTool/>

¹⁶ <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/2054/10-tipps-zur-betrieblichen-pandemieplanung?number=SW16054>

Merkregel:

Möglichst wenige Einsatzkräfte zur gleichen Zeit am gleichen Ort.

- PSA im Privat-Fahrzeug ist zu vermeiden!
Das gilt sowohl für den Kofferraum, als auch für bereits angelegte PSA, da dies zu einer Kontaminationsverschleppung bis in den privaten Bereich (z. B. Familie) führen kann.

Besetzung der Einsatzfahrzeuge

Abstände zwischen den Einsatzkräften vergrößern. Dazu die Besetzung auf den Fahrzeugen reduzieren. Zum Beispiel:

- ein Gruppenfahrzeug mit einer Staffel oder
- ein Staffelfahrzeug mit einem Trupp besetzen.

Weitere erforderliche Kräfte sollten nach Möglichkeit mit anderen Einsatzfahrzeugen, z. B. mit einem Mannschaftstransportfahrzeug folgen.

Merkregel:

Das Nachrücken mit privaten PKW ist zu vermeiden. Neben der oben beschriebenen Kontaminationsverschleppung in den privaten Bereich werden Einsatzkräfte in privaten Fahrzeugen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht als Feuerwehr/Hilfeleistungsorganisation wahrgenommen.

3.2.4 Pandemiebedingte Einschränkungen bei der Durchführung von (Belastungs-) Übungen für das Tragen von Atemschutz

Von den pandemiebedingten Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes werden auch die nach FwDV 7 *Atemschutz* durchzuführenden Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen bzw. die nach DGUV Regel 112-190 durchzuführenden Übungen betroffen sein.

Seitens der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren ist es bei bestehender gültiger Eignung nach G26 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder

Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt jetzt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Der Einsatz, insbesondere unter umluftunabhängigem Atemschutz, ohne fristgerecht durchgeführte und „bestandene“ Belastungsübung kann nur für den vorübergehenden Ausnahmefall gelten. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen dem Einheitsführer oder der Einheitsführerin umgehend mitzuteilen, darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahme im Besonderen zur Anwendung. Bei konkreten Anhaltspunkten, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sich die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen. Alternativ bedeutet das für den hier beschriebenen Fall, die betroffene Einsatzkraft kann nicht unter Atemschutz eingesetzt werden oder sogar gänzlich nicht am Feuerwehrdienst teilnehmen.

Da es inzwischen unterschiedliche Länderregelungen der [Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand](#)¹⁷ für Fristüberschreitungen bei Eignungsuntersuchungen (G26) gibt, kann hierzu keine bundeseinheitliche Aussage getroffen werden. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 1 und 2.

Für Eignungsuntersuchungen (gilt nicht für Erstuntersuchungen) bei Berufs-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren bzw. hauptberuflich bei Feuerwehren Beschäftigten können in Abstimmung mit dem zuständigen Arbeitsmediziner bzw. der Arbeitsmedizinerin selbst Fristabweichungen festgelegt werden.

¹⁷ <https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp>

3.2.5 Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Es gilt, dass Einsatzkräfte nur für Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel z. B. an der körperlichen Eignung von Einsatzkräften für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so ist die Eignung ärztlich zu bestätigen. Eine durchlaufene Infektion mit SARS-CoV-2 kann, je nach Ausprägung und Schweregrad des Verlaufs, bei der betreffenden Einsatzkraft ein konkreter Anhaltspunkt sein. Insbesondere ist dies für das Tragen von Atemschutz oder das Tauchen zu beachten.

Treten während der Laufzeit einer ärztlichen Eignungsbescheinigung nach G 26 „Atemschutz“ oder G 31 „Tauchen“ Anhaltspunkte auf oder meldet eine Einsatzkraft Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung für Tätigkeiten unter Atemschutz oder das Tauchen ergeben, ist eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich (siehe z. B. § 6 (3) DGUV Vorschrift 49).

Ob eine Einsatzkraft nach einer ausgeheilten, möglicherweise auch ohne Symptome verlaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 die Tätigkeit unter Atemschutz oder das Tauchen wieder aufnehmen kann oder zunächst eine vorzeitige Nachuntersuchung gemäß den Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 bzw. 31 absolvieren muss, lässt sich pauschal nicht beantworten. Nicht zuletzt mit Blick auf die eigene Gesundheit sollten die Einsatzkräfte in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich auch auf Ihre eigene Verantwortung hingewiesen werden (§ 6 (2) DGUV Vorschrift 49).

3.2.6 Pandemiebedingte Einschränkungen bei der Durchführung von regelmäßigen Prüfungen von Arbeitsmitteln, wie der Ausrüstungen und Geräte

Die Coronavirus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass regelmäßige bzw. wiederkehrende Prüfungen (s. u. a. § 11 (2) DGUV Vorschrift 49, § 5 DGUV Vorschrift 3 und 4) an Ausrüstungen und

Geräten der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen möglicherweise nicht fristgerecht durchgeführt werden können.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte dürfen im Dienst nur regelmäßig geprüfte Ausrüstungen und Geräte eingesetzt werden.

Im Bereich der Feuerwehren sind die meisten Ausrüstungen und Geräte alle 12 Monate einer Sicht-, Funktions- und ggf. einer Belastungsprüfung zu unterziehen (s. § 11 (2) DGUV Vorschrift 49 i. V. m. DGUV Grundsatz 305-002). Hierzu befähigte Personen sind in der Regel die Geräte- oder Gerätewartinnen der freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehrtechniker oder Werkfeuerwehrtechnikerinnen bzw. entsprechende Dienstleister.

Pandemiebedingt kann es zu Ausfällen auch bei den für die regelmäßigen Prüfungen befähigten Personen sowohl in den Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen als auch bei externen Dienstleistern kommen. Können diese Prüfungen auf Grund dessen zunächst nicht durchgeführt werden, können die Ausrüstungen und Geräte weiter verwendet werden, wenn bisher keine Schäden oder Mängel aufgetreten sind und fachkundig eingeschätzt werden kann, dass ein sicherer Betrieb weiter möglich ist. Krisenbedingt nicht durchgeführte Prüfungen sind sobald wie möglich nachzuholen. Eine notwendige Überschreitung des Prüftermins soll maximal 3 Monate betragen.

Diese Empfehlungen gelten u. a. nicht für Untersuchungen von Fahrzeugen nach § 29 StVZO, überwachungsbedürftige Anlagen, Medizinprodukte. Sie gelten ebenfalls nicht für Erstprüfungen und Prüfungen vor der Wiederinbetriebnahme nach Aufbau, Reparatur und prüfpflichtigen Änderungen.

Abweichende Regelungen finden Sie z. B. für:

- Fahrzeuge unter:
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/auswirkung-ueberpruefung-fahrzeugueberwachung.htm>,
- überwachungsbedürftige Anlagen unter:
<http://www.zls-muenchen.de/aktuell/index.htm#2019>.

Sind Prüfkapazitäten „nur“ eingeschränkt, ist vor Ort zu entscheiden (Gefährdungsbeurteilung),

welche Ausrüstungen und Geräte weiter fristgerecht geprüft bzw. als erste wieder geprüft werden.

Weiterhin fristgerecht geprüft werden sollen z. B. Atemschutz- und Tauchgeräte, Chemikalienschutzanzüge, PSA gegen Absturz, Sprungrettungsgeräte, Lastaufnahmeinrichtungen, Arbeitsmittel, die als elektrische Betriebsmittel in engen Räumen verwendet werden, da bei deren Benutzung erhöhte Gefährdungen bestehen.

Sofern konkrete Prüffristen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften festgelegt sind, müssen Abweichungen mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Müssen regelmäßige Prüfungen pandemiebedingt verschoben werden, sollte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung z. B. die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte dokumentiert werden:

- die auf die Coronavirus-Pandemie zurückgehenden Gründe, aus denen festgelegte Prüfungen nicht eingehalten werden können.
- die Feststellung, dass die betreffenden Ausrüstungen und Geräte bei den vorausgegangenen Prüfungen sowie im Zeitraum seit der letzten Prüfung keine Mängel aufgewiesen haben, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

- die Angabe des Zeitraums, um die die Prüfung verschoben wird. Dieser Zeitraum sollte 25 % des vorher angesetzten Prüfintervalls nicht überschreiten.
- die Feststellung, dass aufgrund der Verlängerung des Prüfintervalls bei der Verwendung der Ausrüstungen und Geräte nach fachkundiger Einschätzung keine Mängel zu erwarten sind, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

Den Sichtprüfungen während und nach der Benutzung, außerordentlichen Prüfungen auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse, der Feststellung und Meldung von Schäden und Mängeln, die die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte gefährden können (vgl. § 11 (1) und (3) bis (5) DGUV Vorschrift 49, auch § 30 (2) DGUV Vorschrift 1), kommt eine noch größere Bedeutung zu, wenn Prüfungen verschoben werden müssen.

Die jeweiligen Verantwortlichkeiten für Sicherheit und Gesundheit werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

4 Ausblick

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen wird diese Fachbereich AKTUELL erneut aktualisieren und die darin empfohlenen Maßnahmen anpassen, sollte sich die aktuelle Lage bzw. deren Einschätzung ändern.

An der Erstellung hat mitgewirkt:

Der Bundesfeuerwehrarzt des Deutschen Feuerwehrverbandes

Literatur/Quellen:

[1] Informationsseite der DGUV zum Coronavirus:

<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>, aufgerufen am 04.03.2020

[2] Merkblatt mit Informationen und Verhaltensweisen zu Influenzapandemien, MB10-03, Referat 10 der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf, aufgerufen am 05.03.2020

[3] zu beziehen über den zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter <https://publikationen.dguv.de/>

[4] Deutscher Feuerwehrverband / Klaus Friedrich: *Der Bundesfeuerwehrarzt über das Coronavirus*, Stand: 20.04.2020

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz
der DGUV



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.

6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.



Dokumentation zur Anwesenheit des Ausbildungs- und Übungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Ortsteil: _____

Gruppennummer: _____

Verantwortlicher Übungsgruppenleiter: _____

Datum: ____ . ____ 2020

Uhrzeit: ____ : ____ Uhr bis ____ : ____ Uhr

	Name, Vorname	Mobilfunknummer	Unterschrift Teilgenommen	Reinigungs- dienst (X)	Unterschrift vom RD
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					

Alle erforderlichen Angaben sind hierauf zu vermerken und auszufüllen. Nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungs- oder Übungsdienstes, verbleibt das Original am jeweiligen Standort/Wehrführung und muss jederzeit für die Leitung der Feuerwehr kurzfristig einsehbar sein. Eine Kopie des Nachweises sollte nach Möglichkeit als Dateianlage zum Dienstbucheintrag in Florix eingeführt werden.



Gruppenfestlegung für die Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Ortsteil: _____

Gruppennummer: _____

Verantwortlicher Übungsgruppenleiter (ÜGL): _____

Mobilfunknummer vom ÜGL: _____

	Name	Vorname	Mobilfunknummer
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			

Datum: ____ . ____ 2020

Unterschrift Wehrführer: _____